

Informationen zu den Satzungsänderungsanträgen des ASC

Zur Jahreshauptversammlung hat der ASC erneut zwei Satzungsänderungsanträge eingereicht, die an dieser Stelle genauer erläutert und vorgestellt werden. Das Ziel beider Anträge ist es, ein sinnvolles Mindestmaß der Informationsweitergabe innerhalb des DSC Arminia Bielefeld sicherzustellen.

1. Hintergrund der Überlegungen, eine weitere Satzungsänderung zu beantragen

Ausgangssituation

Durch die im vergangenen Jahr aufgedeckten, existenzbedrohenden Probleme innerhalb des DSC wurde ein eklatantes Informationsdefizit selbst in den wichtigsten Vereins- und KGaA- Gremien offenbar. Über Jahre hinweg hatte sich ein stillschweigendes Vertrauensverhältnis aufgebaut, in dem außerordentlich wichtige wirtschaftliche Daten und Vertragsdetails nur noch wenigen Verantwortlichen bekannt waren. Insbesondere die Gesamtsituation konnten oder wollten scheinbar viel zu Wenige wirklich beurteilen.

Aus diesem Zustand heraus wurden Entscheidungen getroffen, die im Nachhinein ein deutlich zu hohes Risiko für die Finanzstabilität des Vereins und seiner Tochtergesellschaften eingingen. Da nur wenige Personen das tatsächliche Risiko für den DSC reell einschätzen konnten, wurde es für alle anderen nahezu unmöglich, dem katastrophalen Supergau der Saison 2009/ 2010 entgegenzuwirken. Statt auf besorgte Stimmen angemessen zu reagieren, wurden Nachfragen und Alternativvorschläge zu oft kategorisch abgelehnt.

Zudem hat sich die aufzuwendende Zeit für eine reelle Kontrolle nach der Ausgliederung enorm erhöht, da sowohl die Geschäfte des e.V. als auch diejenigen der Töchter Management GmbH, KGaA und Planet Arminia zur Beurteilung der Gesamtsituation herangezogen werden mussten. Da die Geschäfte mitunter gemeinsam oder in Teilen miteinander verbunden waren, wurde die Überprüfung im Gegensatz zur früheren Situation mit dem e.V. als Alleinhandelndem deutlich schwieriger. Die Möglichkeit, diesen Zeitaufwand zu leisten bzw. die Energie zur Durchsetzung der Gesamtprüfung fehlte offenbar, sodass die Kontrolle nur unzureichend erfolgte.

In der Summe standen somit viel zu viele Unwissende einigen wenigen Wissenden gegenüber, denen sie vertrauen mussten/ vertrauten, das richtige Fazit aus allen Einzeldaten zu ziehen.

Also ein weiteres strukturelles Problem?

In gewisser Weise ist dies in der Tat auf ein strukturelles Problem zurückzuführen. Da zwar beide handelnden Organe (Präsidium und Geschäftsführer) in einer Personalunion zusammengeführt waren, nicht aber die kontrollierenden Organe (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat) über ein Bindeglied verfügten, besaßen die „Kontrolleure“ stets ein Informationsdefizit gegenüber den von ihnen zu kontrollierenden Personen. Schließlich kannten sie lediglich die Daten der „einen Hälfte“ des DSC, während sie von der „anderen Hälfte“ rechtlich keine Datenweitergabe einfordern konnten.

Diese Problematik wurde innerhalb der Satzung bereits im Juni vergangenen Jahres aufgelöst. Die Doppelmitgliedschaft in handelnden Organen wurde weitgehend



ausgeschlossen (und direkt aufgelöst) während jene in kontrollierenden Organen zwingend vorgeschrieben wird. Im Juni sind nun auch faktisch Verwaltungsratsmitglieder in den Aufsichtsrat berufen worden, wodurch die Satzungskonformität dieses Gremiums wiederhergestellt wurde und der erläuterte Schwachpunkt beseitigt werden konnte.

In diesen Punkten wurde die Struktur also schon 2009 derart verändert, dass die hierin begründeten Ursachen zukünftig verhindert werden. Allerdings wird sich die Problemlage, dass die Unterlagen von vier getrennten „Bereichen“ des DSC zur Beurteilung der Gesamtsituation herangezogen werden müssen, nicht kurzfristig vereinfachen lassen. Die Ausgliederung hat hier eine Situation geschaffen, die einen erhöhten Arbeitsaufwand für eine gewissenhafte Kontrolle erfordert, worüber sich jeder Kandidat bewusst sein sollte.

Mit der Wahl wird schließlich eine äußerst wichtige Aufgabe angenommen und nicht etwa ein honorierter Titel, auf dem man sich ausruhen kann.

Arbeitserleichterung durch automatisierten Informationsfluss

Diese Zusammenhänge haben uns zu der Überzeugung geführt, dass wichtige Daten und Informationen aus allen Bereichen leichter zugänglich und mindestens intern öfter kommuniziert werden sollten. Auch von Gremienvertretern und Sponsoren wurde dieser Wunsch mehrfach geäußert, sodass mit dem unten stehenden Satzungsänderungsantrag nicht nur Fananliegen Berücksichtigung finden, sondern vielmehr die Interessen aller Protagonisten.

Zwar ist bereits die Absichtserklärung, Daten und Informationen für alle Gremien öfter und direkter verfügbar zu machen, ein positives Signal – die Vergangenheit hat uns allerdings bewiesen, dass Vertrauen als alleinige Basis auf keiner Ebene Sicherheit gibt. Somit verblieb die Überlegung, wie ein Mindeststandard sichergestellt werden kann, der allen Vereinsverantwortlichen einen regelmäßigen Überblick über die Geschäfte des gesamten DSC gewährleistet, ohne dass dies einen unverhältnismäßigen Zusatzaufwand bedeutet.

Innerhalb der Satzung ist bereits seit langem die vierteljährliche Informationspflicht des Präsidiums gegenüber dem Verwaltungsrat verankert. An diesem Modell haben wir uns orientiert und es zeitgemäß auf die Konstellationen im DSC nach der Ausgliederung übertragen. Es soll sichergestellt werden, dass alle drei Monate die wirtschaftlichen Daten aus allen Bereichen zusammengeführt werden und den handelnden wie kontrollierenden Organen des e.V. zugänglich gemacht werden.

Somit soll sichergestellt werden, dass im e.V. jederzeit beurteilt werden kann, ob die Entwicklung eine positive Prognose erlaubt oder ob eine Korrektur der finanziellen Planungen vonnöten wäre. Die Einbindung des Ehrenrates resultiert hierbei aus der elementar wichtigen Funktion dieses Gremiums im Falle eines handlungsunfähigen Präsidiums. Genau in dieser Phase wäre ein schnelles Eingreifen des Ehrenrates vonnöten, was wiederum nur unter der Voraussetzung geschehen kann, dass der Ehrenrat grundsätzlich über die Situation des ganzen DSC informiert ist.

Über die Satzung kann somit diejenige Informationsweitergabe gesichert werden, die in der Vergangenheit ein objektives Beurteilen des Risikos und ein daraus resultierendes, regulierendes Eingreifen der Kontrollorgane leichter ermöglicht hätte.



2. Der Satzungsänderungsantrag des ASC im Wortlaut

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

13.2 Das Präsidium hat zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Das Präsidium erstattet dem Verwaltungsrat **und dem Ehrenrat** vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten. Es berichtet unverzüglich bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Neu: 13.6 Das Präsidium holt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten ein und stellt sicher, dass diese Berichte dem Verwaltungsrat sowie mindestens zwei Vertretern des Ehrenrates bekanntgegeben werden. Als Tochter gelten Gesellschaften, an denen der Verein mehr als 75% der Stimmrechte mittelbar oder unmittelbar ausüben kann.

Begründung:

Aufgrund der Bedeutung des Ehrenrates insbesondere in Notsituationen des Vereines sollte sichergestellt sein, dass seine Mitglieder über die wirtschaftliche Situation stets informiert sind. Sollten der Ehrenratsvorsitzende oder der gesamte Ehrenrat Präsidiumsaufgaben übernehmen müssen, sollten diese Personen über die notwendigen Hintergrundinformationen verfügen, um die benötigte Einarbeitungszeit so kurz wie möglich halten zu können. Aus diesem Grund sollte die vierteljährliche Berichterstattung des Präsidiums ebenfalls gegenüber dem Ehrenrat erfolgen. Innerhalb der Satzung kann dies durch die Erweiterung „und den Ehrenrat“ im bestehenden § 13.2 erreicht werden, weshalb wir diese Änderung für sinnvoll und notwendig halten.

Desweiteren sollte sichergestellt sein, dass die Vereinsgremien über die Situation der Tochtergesellschaften regelmäßig informiert sind. Da sie für die Zukunft des Vereins wesentliche Relevanz besitzen und die derzeitige finanzielle Situation die Bedeutung eines stetigen Informationsflusses verdeutlicht, sollte auch in der Satzung des Vereins festgehalten sein, welches Gremium die Weitergabe relevanter Daten sicherstellen soll. Das Präsidium als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins in der Hauptversammlung der Tochtergesellschaften ist für diese Aufgabe prädestiniert. Durch den neu in die Satzung einzufügenden § 13.6 kann ein sinnvoller Informationsfluss gewährleistet werden, sodass wir eine Änderung in diesem Punkt vorgeschlagen.**

*** In den aktuellen Satzungstext einzufügende Textpassagen sind durch blaue Schrift gekennzeichnet**

**** Änderungsanträge zu einem bestehenden Antrag können weiterhin eingereicht werden, sodass der Wortlaut noch verändert werden könnte, sofern wichtige Gründe dies sinnvoll erscheinen lassen.**

[Anm: die durch Sternchen () gekennzeichneten Erläuterungen sind im Originalantrag nicht enthalten, zudem ist die Schriftfarbe im Original durchgehend schwarz]*

